

Hygieneschutzkonzept



TSV Süderlügum u.U. von 1920 eV

Stand: 28.06.2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin. Bei sportartbedingter Notwendigkeit kann dieser unterschritten werden,
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) sollte auf ein das notwendigste Maß reduziert werden.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten soweit möglich vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern bei Bedarf selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert.
- Unsere Indoorsportanlagen wird regelmäßig gelüftet, so dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen (Türen und Lüftungsanlage) verwendet.
- Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
- Für Trainingspausen stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die bedarfsgerecht gereinigt werden.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Es gilt die Landesverordnung in aktueller Fassung, sowie die Aushänge an den Sportanlagen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Wettkämpfen untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig:

- außerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu 50 Personen ohne eine Testpflicht,
- innerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu 25 Erwachsenen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
- innerhalb geschlossener Räume kann die Teilnehmeranzahl mittels Testpflicht überschritten werden,
- innerhalb geschlossener Räume werden ZuschauerInnen zur Teilnehmerzahl der Sporttreibenden hinzugerechnet.

Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen. Welche Personen gelten als vollständig geimpft oder genesen? Dazu gehören:

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).

➔ Nachweis ist zwingend notwendig und muss dokumentiert werden!

Testpflicht

- Zur Einhaltung der Testpflicht muss ein negatives Testergebnis (Schnelltest) vorliegen welches nicht älter als 24 Stunden ist.
- Der Nachweis des negativen Testergebnisses muss dokumentiert werden.
- Die Testpflicht kann auch durch einen anerkannten Immunisierungsnachweis (durch vollständige Impfung oder Genesung) erfüllt werden. Die Testpflicht gilt erst ab einem Altern von 6 Jahren.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Sportarten mit Körperkontakt sind wieder gestattet, sollten jedoch nur im für die Sportausübung notwendigen Umfang erfolgen.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Die Sporttreibenden haben sich nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen.
- Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände.
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine Fußbekleidung zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- In Mehrplatzduschräumen sind Duschplätze deutlich voneinander getrennt.
- Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein Spritzschutz angebracht.
- Die Anzahl der Personen in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.
 - Die Duschräume der Mehrzweckhalle sind auf 4 Personen je Raum begrenzt, in der Sportanlage Wimmersbüll auf max. 3 Personen je Raum.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern wird beachtet.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- Es dürfen nur Mitglieder einer Trainingsgruppe gemeinsam die Umkleiden und Duschen nutzen:
- Eine Vermischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden, Ein- und Ausgang zu den Umkleiden und Duschen muss über separate und von einander getrennten Wegen stattfinden:
- Nach der Nutzung sind sämtliche Kontaktflächen in den Umkleideräumen und Duschen zu desinfizieren.

Gäste und Zuschauer

- Zuschauer sind grundsätzlich gestattet, hier ist das jeweilige Konzept der Sportstätten zu beachten.
- Geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe können unter Einhaltung des Hygienekonzeptes ausgetragen werden.

Süderlügum den 28.06.2021

gez. Der Vorstand
TSV Süderlügum und Umgebung von 1920 eV